

BEIHILFE ZUSÄTZLICH ZUM BILDUNGSTEILZEITGELD

Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen mit der Beihilfe zusätzlich zum Bildungsteilzeitgeld einen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung gewähren.

Wer?

Diese Beihilfen können BezieherInnen von Bildungsteilzeitgeld, deren Bruttoeinkommen EUR 2.300,- nicht überschreitet, für arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen erhalten, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

Was?

Gefördert werden können:

- > Kursgebühren
- > Schulgeld
- > Lehrmittel
- > Prüfungsgebühren
- > Schulungskleidung (z.B. Schuhe für Baukurse)
- > Selbstbehalt für Schulbücher
- > Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich)
- > Unterkunft (Nächtigung)
- > Verpflegung

Wie viel?

Von den Kursgebühren und Reisekosten etc. übernimmt das AMS bis zu 100% der nachgewiesenen Kosten.

Bitte beachten Sie, dass Kurse, deren Gesamtkosten über EUR 3.000,- betragen, nicht förderbar sind.

Wie lange?

Die Beihilfen werden für die Gesamtdauer einer Maßnahme (z.B. Buchhaltungskurs) bzw. für ein zusammengehöriges Maßnahmenpaket gewährt (z.B. Buchhaltung I und II gelten als eine Maßnahme).

Wo?

Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit dem/der zuständigen BeraterIn der [regionalen Geschäftsstelle des AMS](#) Kontakt auf oder übermitteln Sie einen entsprechenden Beihilfenantrag über Ihr eAMS-Konto.